

**Satzung
der Gemeinde Grambek
(Kreis Herzogtum Lauenburg)
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und deren Benutzung
- Anschlusssatzung -**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambek vom 20. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Grambek versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Mölln GmbH / Vereinigte Stadtwerke GmbH.

**§ 2
Grundstücksbegriff /
Grundstückseigentümerin und -eigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede bzw. jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer und alle Benutzerinnen und Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Gemeinde räumt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihr oder ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot aus den §§ 4, 6 und 7 Abs. 4 dieser Satzung oder aufgrund einer aufgrund dieser Satzung ergangenen und vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9 AVBWasserV


Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Mölln GmbH und der Vereinigte Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Grambek über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung – Anschlusssatzung – vom 26. Februar 1981 sowie die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Teile A, B und C vom 26. Februar 1981, zuletzt geändert durch 6. Nachtrag vom 10. Februar 2004 außer Kraft.

Gemeinde Grambek
Der Bürgermeister

Grambek, den 21. Januar 2009


Buske

